

Gebührensatzung für die Straßenreinigung der Gemeinde Gallinchen

Aufgrund der §§ 5, 15, und 35 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO), in der Fassung der Bekanntmachung der GO vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S.154) in der jeweils geltenden Fassung,
der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG), in der Bekanntmachung der Neufassung des KAG vom 31.03.2004 (GVBl. I S. 173) in der jeweils geltenden Fassung,
des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) vom 24.05.1968 (BGBl. I 481 III 454-1) in der jeweils geltenden Fassung,
sowie des § 49a des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG), in der Bekanntmachung der Neufassung des BbgStrG vom 31. März 2005 (GVBl. I S. 218) in der jeweils geltenden Fassung,
und der Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Gallinchen vom 30. November 2005 hat die Stadtverordnetenversammlung in ihrer Tagung am 2005 die folgende Gebührensatzung für die Straßenreinigung der Gemeinde Gallinchen beschlossen:

§ 1

Benutzungsgebühren

- (1) Die Gemeinde Gallinchen erhebt für die von ihr nach Maßgabe der Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Gallinchen vom 30. November 2005 durchgeführte Reinigung der öffentlichen Straßen Benutzungsgebühren nach § 6 KAG in Verbindung mit § 49a Abs. 5 Nr. 3 BbgStrG.
- (2) Den Kostenanteil, der auf das allgemeine öffentliche Interesse an der Straßenreinigung sowie auf die Reinigung der Straßen oder Straßenteile entfällt, für die eine Gebührenpflicht nicht besteht, trägt die Gemeinde Gallinchen.

§ 2

Gebührenmaßstab und Gebührensatz

- (1) Die Gebühren bemessen sich nach der Grundstücksgröße als Quadratwurzel aus der Fläche und der im Verzeichnis der Straßenreinigungssatzung angegebenen Reinigungsklassen (**Anlage 1 und 2**) der gereinigten und erschließenden Fahrbahnen.
- (2) Bei mehrfach erschlossenen Grundstücken entsteht die Gebühr für jede gereinigte und erschließende Fahrbahn.
- (3) Für Hinteranliegergrundstücke gilt die gleiche Bemessungsgrundlage, wie im § 2 Abs. 1 und 2.
- (4) Die Quadratwurzel wird auf eine ganze Zahl auf- bzw. abgerundet (Berechnungsfaktor). Ist die erste Stelle hinter dem Komma 5 und größer, so wird auf-, ist die erste Stelle hinter dem Komma kleiner als 5, so wird abgerundet.

(5) Die Benutzungsgebühr je Berechnungsfaktor nach der Reinigungsklasse 2 beträgt **für das Jahr 2001:**

für die Straßenreinigung/Winterdienst: 0,13 €

(6) Die Benutzungsgebühr je Berechnungsfaktor nach der Reinigungsklasse 2 beträgt **für das Jahr 2002:**

für die Straßenreinigung/Winterdienst: 0,13 €

(7) Die Benutzungsgebühr je Berechnungsfaktor nach der Reinigungsklasse 2 beträgt **ab 2003:**

für die Straßenreinigung: 0,28 €

für den Winterdienst: 0,32 €

Gesamtgebühr: 0,60 €

Wird nur die Winterwartung auf der Fahrbahn nach der Reinigungsklasse 1 von der Gemeinde Gallinchen ausgeführt, so beträgt die Benutzungsgebühr je Berechnungsfaktor

ab 2003:

0,32 €.

Bei mehrfacher Straßenreinigung (jedoch nicht Winterwartung) vervielfacht sich die Gebühr entsprechend.

(8) Die Zugehörigkeit einer Straße zu den in Absätzen 5 bis 7 genannten Reinigungsklassen sowie die Anzahl der Reinigungen in den einzelnen Straßen ergeben sich aus dem Straßenverzeichnis (Anlage 1 und 2) (§ 2 Abs. 1). Die Anlagen 1 und 2 sind Bestandteile dieser Satzung.

§ 3 Gebührenpflichtige

(1) Gebührenpflichtig ist der Eigentümer des erschlossenen Grundstücks. Besteht für das Grundstück ein Erbbaurecht oder ein Nutzungsrecht, so tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers der Erbbauberechtigte oder der Nutzungsberechtigte.

Bei Wohnungs- und Teileigentümern kann die Gebühr für die Gemeinschaft festgelegt werden; der Bescheid wird dann an den Verwalter, den die Wohnungs- oder Teileigentümer nach dem Wohnungseigentumsgesetz bestellt haben, gerichtet.

Bei ungeklärten Eigentumsverhältnissen nimmt derjenige die Pflichten des Eigentümers wahr, der die tatsächliche Sachherrschaft über das Grundstück ausübt.

(2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

(3) Im Falle eines Eigentümerwechsels ist der neue Eigentümer vom Beginn des Monats an gebührenpflichtig, der dem Monat der Rechtsänderung folgt, und zwar für jeden Monat ein Zwölftel des Jahresbetrages.

(4) Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Berechnung der Benutzungsgebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Sie haben zu dulden, dass Beauftragte der Gemeinde Gallinchen das jeweils betroffene Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.

§ 4

Entstehung, Änderung und Fälligkeit der Benutzungsgebühren

(1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Ersten des Monats, der auf den Beginn der regelmäßigen Reinigung der Straße folgt. Sie erlischt mit dem Ende des Monats, mit dem die regelmäßige Reinigung eingestellt wird. Die Gebühr wird für ein Kalenderjahr - oder wenn die Gebührenpflicht erst während des Kalenderjahres beginnt – für den Rest des Kalenderjahres festgesetzt.

(2) Ändern sich die Grundlagen für die Berechnung der Gebühr, so mindert oder erhöht sich die Benutzungsgebühr vom Ersten des Monats an, der der Änderung folgt. Falls die Reinigung aus zwingenden Gründen für weniger als einen Monat eingestellt werden muss, besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung.

Ein Minderungsanspruch besteht auch nicht, wenn für weniger als 3 Monate die Reinigung insbesondere wegen Straßenbauarbeiten oder anderer örtlicher Begebenheiten in ihrer Intensität und flächenmäßigen Ausdehnung eingeschränkt werden muss.

(3) Die Benutzungsgebühr wird einen Monat nach Zugang des Gebührenbescheides fällig. Wenn die Gebühr zusammen mit anderen Abgaben angefordert wird, ist ein anderer Fälligkeitszeitpunkt zulässig.

(4) Auf Antrag des Gebührenpflichtigen kann die Gebühr abweichend von Abs. 3 vierteljährlich am 15.02.; 15.05.; 15.08. und 15.11. jeweils mit einem Viertel des Jahresbeitrages entrichtet werden. Der Antrag muss bis spätestens 30.09. des vorangegangenen Kalenderjahres gestellt werden. Die beantragte Zahlungsweise bleibt solange maßgebend, bis ihre Änderung beantragt wird. Ausschlussfrist ist ebenfalls der 30.09. des vorangegangenen Kalenderjahres.

§ 5

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für die Stadt Cottbus rückwirkend ab dem 01.01.2001 in Kraft und gilt bis 31.12.2005. Das Straßenverzeichnis Anlage 1 tritt am 31.12.2002 außer Kraft.

Anlagenverzeichnis

Anlage 1, gültig vom 01.01.2001 bis 31.12.2002

Anlage 2, gültig ab 01.01.2003

Cottbus, 2005

Karin Rätzel
Oberbürgermeisterin
Der Stadt Cottbus

Anlage 1 (gültig vom 01.01.2001 bis 31.12.2002)**Straßenverzeichnis**

zur Straßenreinigungssatzung und Gebührensatzung für die Straßenreinigung in der Gemeinde Gallinchen

Lfd. Nr.	Straßenname	Reinigungs- klasse	Winterdienst durch die Gemeinde (auf der Fahrbahn)
1	Ackerstraße (Wohngebiet)	2	Ja
2	Ackerstraße (Gewerbegebiet)	2	Ja
3	Alte Ziegelei (Gaglower Str. bis Grenzstraße)	2	Ja
4	Alte Ziegelei (Grenzstraße bis Feldweg)	2	Ja
5	Am Eichengrund	2	Ja
6	Am Gewerbepark	2	Ja
7	Am Teich	1	Ja
8	Am Teling	2	Ja
9	Am Tschugagraben	2	Ja
10	Ameisenweg	1	
11	Bergstraße (Gaglower Str. bis Parzellenstraße)	1	Ja
12	Bergstraße (ab Parzellenstraße)	1	Ja
13	Birkenweg	1	Ja
14	Bogenstraße	2	Ja
15	Brandenburger Ring	2	Ja
16	Dalienweg	1	
17	Eigenheimweg	1	
18	Erikaweg	1	
19	Eichenweg	2	Ja
20	Feldweg	1	Ja
21	Friedensplatz	2	Ja
22	Gaglower Straße (Hauptstr. bis Antennenmast)	1	Ja
23	Gaglower Straße (Antennenmast bis Harnischdorfer Straße)	2	Ja
24	Gerberaweg	1	
25	Grenzstraße	2	Ja
26	Harnischdorfer Straße (Gaglower Straße bis Grenzstraße)	2	Ja
27	Harnischdorfer Straße (ab Grenzstraße)	1	Ja
28	Hauptstraße	2	Ja
29	Inselstraße	2	Ja
30	Karl-Marx-Siedlung	1	Ja
31	Kiefernstraße	2	Ja
32	Krokusweg	1	
33	Kurze Straße	1	Ja
34	Kutzeburger Weg	2	Ja
35	Lange Straße	2	Ja
36	Lilienweg	1	
37	Nelkenweg	1	
38	Mittelstraße	1	Ja
39	Neuhausener Weg (Hauptstraße bis Kutzeburger Weg)	1	
40	Neuhausener Weg (ab Kutzeburger Weg)	1	Ja
41	Nordstraße	2	Ja
42	Oststraße	2	Ja
43	Parzellenstraße (Hauptstraße bis Bergstraße)	1	Ja
44	Parzellenstraße (ab Bergstraße)	1	
45	Raiffeisenstraße	2	Ja
46	Schorbuser Weg	2	Ja
47	An den Spreewiesen	1	
48	Spremberger Ring	1	Ja

Lfd. Nr.	Straßenname	Reinigungs- klasse	Winterdienst durch die Gemeinde (auf der Fahrbahn)
49	Südstraße	2	Ja
50	Tulpenweg	1	
51	Veilchenweg	1	
52	Wacholderweg	1	
53	Waldweg	1	
54	Weststraße	2	Ja
55	Wiesenweg	1	

Reinigungs-kategorie:

- | | | |
|----------|-----------------------------------|---|
| 1 | - Fahrbahn und
Geh- und Radweg | Reinigung an jedem 2. Sonnabend im Monat bis
spätestens 18:00 Uhr durch Anlieger
Winterdienst erfolgt nur auf den mit „Ja“
bezeichneten Fahrbahnen durch von der Gemeinde
beauftragte Winterdienstfirma |
| 2 | - Gehweg

- Fahrbahn | Reinigung an jedem 2. Sonnabend im Monat bis
spätestens 18:00 Uhr durch Anlieger

vier mal im Jahr maschinelle Reinigung durch von der
Gemeinde beauftragte Reinigungsfirma
Winterdienst erfolgt durch von der Gemeinde
beauftragte Winterdienstfirma |

Anlage 2 (gültig ab 01.01.2003)**Straßenverzeichnis**

zur Straßenreinigungssatzung und Gebührensatzung für die Straßenreinigung in der Gemeinde Gallinchen

Lfd. Nr.	Straßenname	Reinigungs- klasse	Winterdienst durch die Gemeinde (auf der Fahrbahn)
1	Ackerstraße (Wohngebiet)	1	Ja
2	Ackerstraße (Gewerbegebiet)	2	Ja
3	Alte Ziegelei (Gaglower Str. bis Grenzstraße)	1	Ja
4	Alte Ziegelei (Grenzstraße bis Feldweg)	2	Ja
5	Am Eichengrund	1	Ja
6	Am Gewerbepark	2	Ja
7	Am Teich	1	Ja
8	Am Teling	2	Ja
9	Am Tschugagraben	2	Ja
10	Ameisenweg	1	
11	Bergstraße (Gaglower Str. bis Parzellenstraße)	1	Ja
12	Bergstraße (ab Parzellenstraße)	1	Ja
13	Birkenweg	1	Ja
14	Bogenstraße	2	Ja
15	Brandenburger Ring	1	Ja
16	Dalienweg	1	
17	Eigenheimweg	1	
18	Erikaweg	1	
19	Eichenweg	2	Ja
20	Feldweg	1	Ja
21	Friedensplatz	1	Ja
22	Gaglower Straße (Hauptstr. bis Antennenmast)	1	Ja
23	Gaglower Straße (Antennenmast bis Harnischdorfer Straße)	2	Ja
24	Gerberaweg	1	
25	Grenzstraße	2	Ja
26	Harnischdorfer Straße (L 51 bis Grenzstraße)	2	Ja
27	Harnischdorfer Straße (ab Grenzstraße)	1	Ja
28	Hauptstraße	2	Ja
29	Inselstraße	2	Ja
30	Karl-Marx-Siedlung	1	Ja
31	Kiefernstraße	2	Ja
32	Krokusweg	1	
33	Kurze Straße	1	Ja
34	Kutzeburger Weg	1	Ja
35	Lange Straße	2	Ja
36	Lilienweg	1	
37	Nelkenweg	1	
38	Mittelstraße	1	Ja
39	Neuhausener Weg (Hauptstraße bis Kutzeburger Weg)	1	
40	Neuhausener Weg (ab Kutzeburger Weg)	1	Ja
41	Nordstraße	1	Ja
42	Oststraße	1	Ja
43	Parzellenstraße (Hauptstraße bis Bergstraße)	1	Ja
44	Parzellenstraße (ab Bergstraße)	1	
45	Raiffeisenstraße	2	Ja
46	Schorbuser Weg	2	Ja
47	An den Spreewiesen	1	
48	Spremberger Ring	1	Ja

Lfd. Nr.	Straßenname	Reinigungs- klasse	Winterdienst durch die Gemeinde (auf der Fahrbahn)
49	Südstraße	1	Ja
50	Tulpenweg	1	
51	Veilchenweg	1	
52	Wacholderweg	1	
53	Waldweg	1	
54	Weststraße	1	Ja
55	Wiesenweg	1	

Reinigungs-klasse:

- | | | |
|----------|-----------------------------------|---|
| 1 | - Fahrbahn und
Geh- und Radweg | Reinigung an jedem 2. Sonnabend im Monat bis
spätestens 18:00 Uhr durch Anlieger
Winterdienst erfolgt nur auf den mit „Ja“
bezeichneten Fahrbahnen durch von der Gemeinde
beauftragte Winterdienstfirma |
| 2 | - Gehweg

- Fahrbahn | Reinigung an jedem 2. Sonnabend im Monat bis
spätestens 18:00 Uhr durch Anlieger

vier mal im Jahr maschinelle Reinigung durch von der
Gemeinde beauftragte Reinigungsfirma
Winterdienst erfolgt durch von der Gemeinde
beauftragte Winterdienstfirma |